



Dr. Hahn & Christiansen
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn
Kieler Str. 72
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/240010
recht@hahn-kiel.de
www.hahn-kiel.de

RAin Ulrike Christiansen
Lise-Meitner-Str. 2
24941 Flensburg
Tel.: 0461/5058053
recht@christiansen-fl.de
www.christiansen-fl.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten
2010

Nr. 2/

Arbeitsrecht

Lohnpfändung umfasst auch Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers

Eine Bank ließ das Arbeitseinkommen eines verschuldeten Arbeitnehmers pfänden. In der Folgezeit überwies der Arbeitgeber den pfändbaren Teil des Einkommens, monatlich 119 Euro, an die Bank. Kurz nach dem Pfändungsbeschluss sprach das Arbeitsgericht demselben Arbeitnehmer aus einem älteren Vorgang einen Schadensersatzanspruch von 12.000 Euro gegen seinen Arbeitgeber wegen Verletzung von Pflichten aus dem Nachweisgesetz zu. Der Betrieb zahlte den Betrag an den Mitarbeiter aus. Die Bank hielt dies angesichts der Lohnpfändung für unzulässig und nahm die Schadensersatzforderung für sich in Anspruch.

Das Bundesarbeitsgericht entschied den Fall zugunsten der Bank. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss umfasste auch den Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber. Der hätte das Geld nicht an seinen Mitarbeiter auszahlen dürfen. Er muss daher nochmals an das Geldinstitut leisten. Die Bank hätte zwar auch einen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer, der aber wegen dessen Überschuldung ebenso wie der entsprechende Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers wohl kaum realisierbar sein dürfte.

Urteil des BAG vom 06.05.2009
10 AZR 834/08
NZA 2009, 805

Keine Gehaltskürzung wegen häufiger Toilettengänge

Dem Chef einer Kölner Anwaltskanzlei war aufgefallen, dass ein angestellter Rechtsanwalt ungewöhnlich oft die Toilette aufsuchte. Also legte er sich auf die Lauer und stellte fest, dass der Mitarbeiter während der 18-tägigen

„Beobachtungszeit“ 384 Minuten auf dem „stillen Örtchen“ verbrachte. Hochgerechnet auf die gesamte Beschäftigungsdauer waren dies 90 Stunden. Für diese Zeit kürzte der Arbeitgeber das Gehalt um 682,40 Euro. Der betroffene Mitarbeiter wollte das nicht hinnehmen und zog vor Gericht. Er erklärte die ungewöhnlich häufigen Toilettenbesuche mit Verdauungsproblemen.

Das Arbeitsgericht Köln hielt eine Kürzung des Gehalts aufgrund der auf der Toilette verbrachten Zeiten für unzulässig. Die Richter nahmen dem Anwalt seine gesundheitlichen Probleme ab. Im Übrigen hielten sie die Dauer der „Zeiterfassung“ für zu kurz. Die Kanzlei musste dem mittlerweile ausgeschiedenen Angestellten das Gehalt nachzahlen.

Urteil des ArbG Köln vom 21.01.2010
6 Ca 3846/09
Pressemitteilung des ArbG Köln

EuGH kippt deutsche Kündigungsfristen

Bei der Berechnung der nach der Betriebszugehörigkeit gestaffelten Kündigungsfristen bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht in dieser Regelung eine unzulässige Ungleichbehandlung jüngerer Arbeitnehmer und damit einen Verstoß gegen das Altersdiskriminierungsverbot (AGG). Die entsprechende nationale Regelung darf seit dieser Entscheidung nicht mehr angewendet werden. Das führt bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern zu einer längeren Kündigungsfrist.

Urteil des EuGH vom 19.01.2010
C-555/07 - Der Betrieb 2010, 228

Partner haftet für „Altfälle“

Unterläuft einem Partner einer Partnerschaftsgesellschaft bei seiner Tätigkeit ein Fehler, so haftet er hierfür mit seinem gesamten Vermögen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG).

Eine Mithaftung trifft auch sämtliche Partner, die mit der Bearbeitung des Auftrags befasst waren (§ 8 Abs. 2 PartGG). Der Bundesgerichtshof hält die Verantwortlichkeit selbst dann für gegeben, wenn ein Partner erst in die Partnerschaftsgesellschaft eingetreten ist und der schadensverursachende Fehler bereits passiert ist. Es reicht aus, dass der neue Partner nach seinem Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft mit dem Auftrag inhaltlich befasst war, bei dem (zeitlich zuvor) der Fehler geschehen ist. Irrelevant ist dabei, dass er weder den Fehler verursacht hat, noch ihn verhindern konnte.

Urteil des BGH vom 19.11.2009
IX ZR 12/09 - ZIP 2010, 124

Kein Zurückbehaltungsrecht bei fehlenden Pflichtangaben in Rechnung

Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Rechnungen von Gewerbetreibenden eine Reihe von Pflichtangaben enthalten: u.a. Name und Anschrift des Unternehmens, Steuernummer oder Steueridentifikationsnummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung. Ein Rechnungsempfänger kann sich jedoch nicht ohne weiteres auf sein Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn eine oder mehrere Pflichtangaben auf der Rechnung fehlen.

Der Rechnungsempfänger kann die Bezahlung nur dann verweigern, wenn er eine Rechnung nach § 14 Umsatz-

steuergesetz (UStG) benötigt, um seinerseits einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. In dem vom Landgericht Potsdam entschiedenen Fall ging es um eine Rechnung für ärztliche Leistungen, für die nie ein Vorsteuerabzug möglich gewesen wäre. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht in diesem Fall daher auch dann nicht, wenn in der Arztrechnung der notwendige Hinweis auf die Steuerbefreiung fehlt.

Beschluss des LG Potsdam vom 22.03.2009
13 T 9/09
NJ 2009, 428

Rechtliche Einordnung eines Gerüstbauvertrags

Ein Vertrag mit einem Gerüstbauer, der die Überlassung von Gerüstteilen zum Gegenstand hat, ist rechtlich als Mietvertrag einzustufen. Die vertragliche Hauptpflicht besteht in der Zurverfügungstellung des Gerüsts; dessen Auf- und Abbau ist als vertragliche Nebenpflicht einzuordnen. An der rechtlichen Einordnung als Mietvertrag ändert auch nichts, wenn die Vertragsparteien den schriftlichen Vertrag mit „Werkvertrag“ überschrieben haben.

Die Unterscheidung ist insbesondere für die Dauer der Verjährung wichtig. Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache (hier Verunreinigung des Gerüsts durch Spritzbeton) unterliegen gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB der kurzen Verjährungsfrist von sechs Monaten.

Urteil des LG Dessau-Roßlau vom 22.07.2009
3 O 22/09
BauR 2009, 1787

Bankrecht

Rückforderungsanspruch bei Doppelzahlung

Zahlt ein Schuldner einen Betrag auf ein Konto des Gläubigers versehentlich zweimal ein, kann er den zu viel gezahlten Betrag auch dann nicht von der kontoführenden Bank zurückfordern, wenn diese die zweite Zahlung (Baukostenzuschuss für ein von ihr finanziertes Bauvorhaben) gefordert hat. Der Überweisende ist daher darauf angewiesen, sich an den Kontoinhaber zu halten, der wirtschaftlich gesehen den Baukostenvorschuss doppelt erhalten hat.

Urteil des OLG Frankfurt vom 09.09.2009
9 U 20/08
jurisPR-BKR 2/2010, Anm. 4

Deutsche Bank muss Spekulationsverluste ersetzen

Ein mittelständisches Unternehmen ließ sich auf Anraten der Deutschen Bank auf hochriskante Spekulationen mit sogenannten Zinsswaps ein. Der Erfolg dieser An-

Lage hängt davon ab, wie sich die Differenz zwischen langfristigen und kurzfristigen Zinsen entwickelt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart sah in diesen Zinsswaps eine Art von Glücksspiel, in dem der oft wenig sachkundige Kunde mit seiner pauschalen Zinsmeinung gegen seine Bank mit ihren hoch entwickelten Rechenmodellen praktisch eine Wette über die Zinsentwicklung eingeht. Auf diese Risiken wurde der Anleger beim Vertragsschluss nicht ausreichend deutlich hingewiesen.

Da auch die Informationsunterlagen des Geldinstituts inhaltlich fehlerhaft waren, verneinte das Gericht ein Mitverschulden des Kunden. Die Deutsche Bank muss dem Unternehmen nun den entstandenen Verlust von immerhin 1,5 Millionen Euro ersetzen.

Urteil des OLG Stuttgart vom 26.02.2010
9 U 164/08
Pressemitteilung des OLG Stuttgart

Wettbewerbsrecht

Kein Markenschutz für „WM 2010“

Der Nahrungsmittelkonzern Ferrero wollte die Marke „WM 2010“ für „Druckereierzeugnisse, Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Schokolade, Schokoladenwaren, Fein- und Dauerbackwaren, Zuckerwaren“ in das Markenregister eintragen lassen.

Das Bundespatentgericht wies die Anmeldung zurück, da der Marke die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt. Hierunter wird die einer Marke innewohnende Eignung verstanden, vom Verkehr als Unterscheidungsmitel für die von der Marke umfassten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden.

Hinweis: Das Urteil steht im Einklang mit einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach auch dem - von der FIFA für sich beanspruchten - Zeichen „WM 2006“ keine Unterscheidungskraft zukommt.

Beschluss des BPatG vom 25.11.2009
25 W (pat) 38/09
JURIS

Anforderungen an redaktionelle Werbung

Redaktionelle Werbung ist grundsätzlich zulässig. Das Oberlandesgericht München verlangt allerdings, dass Anzeigen, die den redaktionellen Berichten in ihrer Aufmachung gleichen, klar als Werbung gekennzeichnet werden.

Hierzu ist eine optisch markante Darstellung des Hinweises auf eine Werbeanzeige erforderlich. Ein sehr kleiner und in weißer Schrift auf unruhigem Hintergrund gehaltenen Hinweis entspricht diesen Anforderungen

nicht. Redaktionelle Werbung ohne oder mit unzureichendem Hinweis auf den Anzeigencharakter ist wettbewerbswidrig und daher zu unterlassen.

Urteil des OLG München vom 17.09.2009
29 U 3337/09
WRP 2010, 161

BILD contra TAZ

Der Bundesgerichtshof hatte über eine Auseinandersetzung zwischen dem TAZ-Verlag und dem Springer-Verlag zu befinden.

Hierbei ging es u.a. um einen Werbespot der TAZ, bei dem ein Kioskbesitzer einem Stammkunden statt der gewohnten BILD-Zeitung eine Ausgabe der linksgerichteten Tageszeitung (TAZ) auf den Ladentisch legte. Bei dem Spot wurden die „BILD“ und deren typischer Leser („Gib mal Zeitung“) durch den Kakao gezogen. Der Springer-Verlag verlor den Prozess.

Die Bundesrichter begründeten ihre Entscheidung damit, dass eine humorvolle oder ironische Anspielung auf einen Mitbewerber oder dessen Produkte in einem Werbevergleich, die weder den Mitbewerber dem Spott oder der Lächerlichkeit preisgibt noch von den Adressaten der Werbung wörtlich und damit ernst genommen und daher nicht als Abwertung verstanden wird, keine Herabsetzung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt.

Urteil des BGH vom 01.10.2009
I ZR 134/07
GRUR 2010, 161

Reiserecht

Verfall von Bonuspunkten einer Fluggesellschaft

Eine namhafte Fluggesellschaft kündigte im September 2007 ihren Bonuspunkteprogramm-Teilnehmern die Einstellung des Flugprämienprogramms zum 31. Oktober 2007 an und räumte ihnen die Möglichkeit ein, die gesammelten Punkte auf das Bonusprogramm einer anderen Fluggesellschaft zu übertragen. Zugleich kündigte sie den Teilnehmervertrag und wies ihre Kunden darauf hin, dass sie nach den Teilnahmebedingungen (nur) noch bis zum 30. April 2008 Flüge buchen können, die bis zum 31. Oktober 2008 stattfinden müssten. Ein regelmäßiger Fluggast hielt die Teilnahmebedingungen der Fluggesellschaft insoweit für unwirksam und verlangte die Einlösung seiner Bonuspunkte - wie ursprünglich vereinbart - noch innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Flugdatum. Ferner beanspruchte er die Gutschrift weiterer Punkte für einen Flug im Dezember 2007.

Anders als die Vorinstanzen hielt der Bundesgerichtshof die entsprechenden Regelungen des Bonusprogramms für unwirksam. Zwar ist die Gesellschaft berechtigt, ihr

Flugprämienprogramm jederzeit einzustellen. Die Richter sahen jedoch in der für diesen Fall in den Teilnahmebedingungen vorgesehenen Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Bonuspunkte auf bis zu ein Zehntel der ursprünglichen Gültigkeit eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden. Dieser kann u. U. Schwierigkeiten haben, innerhalb von nur sechs Monaten passende Prämienflüge zu buchen. Das Argument, die Bonuspunkte seien eine freiwillige Leistung der Fluggesellschaft, hielten die Karlsruher Richter nicht für stichhaltig, da es sich bei der Gutschrift der Bonuspunkte der Sache nach um einen bei Flugbuchung vereinbarten - mit dem Preis für künftige Flüge zu verrechnenden - Rabatt handelt. An diese Vereinbarung bleibt die Gesellschaft für die vereinbarte Laufzeit gebunden. Der angebotene Wechsel in ein anderes Flugprämienprogramm war unbeachtlich, weil dieses Flugprämienprogramm nicht in jeder Hinsicht gleichwertig war.

Urteil des BGH vom 28.01.2010
Xa ZR 37/09 - Pressemitteilung des BGH

Preisangaben bei „Warenkorbsystem“

Die meisten Internethändler arbeiten mit sogenannten Warenkorbsystemen. Der Kunde legt die gewünschten Artikel in den virtuellen Warenkorb und gibt nach Abschluss der Auswahl durch Mausklick seine entsprechende Bestellung auf. Hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationspflichten ist bei einem solchen System jedoch Vorsicht geboten. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs dürfen die erforderlichen Informationen dem Verbraucher nicht erst gegeben werden, wenn er den Bestellvorgang durch Einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorb bereits eingeleitet hat.

Die Vorschriften des Preisangabengesetzes (PAngV) sind danach nur eingehalten, wenn dem Verbraucher der Endpreis schon vor Einlegen der Ware bekannt gegeben und er darauf hingewiesen wird, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten und ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

Hängen die Liefer- und Versandkosten vom Umfang der Gesamtbestellung des Kunden oder von der Art der ausgewählten Waren ab, genügt es, wenn bei der Artikelbeschreibung für das einzelne Produkt der Hinweis „zzgl. Versandkosten“ aufgenommen wird und bei Anklicken dieses Hinweises ein Fenster mit einer übersichtlichen und verständlichen Erläuterung der Berechnungsmodalitäten für die Versandkosten angezeigt und im Warenkorb entsprechend der bereits eingelegten Artikel stets eine aktuelle Preisaufstellung gesondert ausgewiesen wird.

Urteil des BGH vom 16.07.2009
I ZR 50/07 - WRP 2010, 370

Zuständigkeit für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times

Die deutschen Gerichte sind für eine Klage wegen Beinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Artikel für eine Unterlassungs- und

Schadensersatzklage international zuständig, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um einen in der Onlineausgabe der Tageszeitung „The New York Times“ erschienenen Bericht, in dem einem Deutschen Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt wurden.

Urteil des BGH vom 02.03.2010
VI ZR 23/09
Pressemitteilung des BGH

Pflicht zur elektronischen Umsatzsteuer-voranmeldung

Ein Gewerbetreibender stellte beim Finanzamt den Antrag, seine Umsatzsteuervoranmeldungen weiterhin in Papierform abgeben zu dürfen. Er begründete seinen Antrag damit, dass er einen fahrlässigen Umgang mit persönlichen Daten im Internet befürchte und deshalb mit erheblichem Missbrauch durch Dritte rechne. Die Finanzbehörde lehnte den Antrag ab und wurde darin nun vom Niedersächsischen Finanzgericht bestätigt.

Ab dem 1.1.2005 sind Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch zu übermitteln, sofern ein Unternehmer über einen internetfähigen Computer verfügt, was hier unbestritten der Fall war. Nur wer keinen Internetzugang hat, darf seine Umsatzsteuervoranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Form (Papierform) abgeben. Sicherheitsbedenken ließ das Gericht nicht gelten. Das für die Datenübertragung verwendete ELSTER-System ermöglicht dem Anwender die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (digitale Unterschrift), die dem Steuerpflichtigen ein größeres Maß an Sicherheit gibt als bei der papiergebundenen Form unter Verwendung der eigenen Unterschrift.

Urteil des Niedersächsischen FG vom 17.03.2009
5 K 303/08
MMR 2010, 137

Miet- und Baurecht

Neubegutachtung von Baumängeln im selbstständigen Beweisverfahren

Ein Antrag auf eine erneute Anhörung des Sachverständigen in einem selbstständigen Beweisverfahren kann nur auf neue sachliche Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten oder gegen die mündliche Erläuterung gestützt werden, die einer weiteren sachverständigen Stellungnahme bedürfen und die nicht bereits im Rahmen der erfolgten Anhörung hätten geklärt werden können.

Liegen demnach die Voraussetzungen für eine Neubegutachtung nicht vor und wird der Antrag daher vom Gericht abgelehnt, ist hiergegen kein Rechtsmittel (Beschwerde) möglich.

Beschluss des KG Berlin vom 10.11.2009
27 W 100/09 - BauR 2010, 260

Wasserkostenabrechnung bei gemischter Nutzung mittels Zwischenzähler

Bei einer gemischten Nutzung einer Mietimmobilie kommt es häufig zu Streitigkeiten über die Aufteilung der Betriebskosten auf die privaten und die gewerblichen Nutzer. Der Bundesgerichtshof hat sich nun mit der Aufteilung einer Wasserkostenabrechnung befasst.

Fehlt es an einer konkreten mietvertraglichen Vereinbarung, kann der Vermieter den Verbrauch in den Wohneinheiten dadurch ermitteln, dass der mittels Zwischenzähler gemessene Verbrauch des gewerblichen Mieters von dem Gesamtverbrauch laut Hauptwasserzähler abgezogen wird.

Urteil des BGH vom 25.11.2009
VIII ZR 69/09
MDR 2010, 199